



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279

Neue Telefonnummer ab 13. Juni 1988: 7 1 1 3 2 Kl. 232 DW

Zl. 15-42.01/88 Sd/En

Wien, 17. Juni 1988

An die
Parlamentsdirektion
1017 Wien - Parlament

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	60-GE/9
Datum:	17. JUNI 1988
Verteilt	22. Juni 1988

H. J. J. J.

Betr.: Neubeschlußfassung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Bezug: Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Zahl 20.001/7-1/1987

Der Hauptverband übermittelt 30 Ausfertigungen seiner Stellungnahme im Begutachtungsverfahren.

Der Generaldirektor:

Beilage

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

71 132 / Kl. 232 DW

Zl. 15-42.01/88 Sd/En

Wien, 17. Juni 1988

An das

Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 Wien

Betr.: Neubeschlußfassung des Allgemeinen Sozialver-
sicherungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. August 1987,
Zl. 20.001/7-1/1987

Der Hauptverband übermittelt hiemit seine Stellungnahme zu dem von Ihnen ausgesandten Entwurf eines "Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1989". Die Stellungnahmen der Sozialversicherungsträger sind darin berücksichtigt.

30 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates unmittelbar übersendet.

Der Generaldirektor:

Beilage

15-42.01/88 Sd/En

S t e l l u n g n a h m e
des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger
zum Entwurf des
"Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1989 (ASVG 1989)"

1. Einleitung:

Der Hauptverband steht jedem Versuch, die Rechtsgrundlagen des Sozialversicherungsrechts zu vereinfachen, aufgeschlossen gegenüber.

Gegen die ausgesandte Fassung des "ASVG 1989" bestehen aber aus der Sicht der Sozialversicherungspraxis teilweise wesentliche Einwände. Wir bitten Sie, diese Einwände und die in der Folge ebenfalls gemachten Anregungen bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfes zu berücksichtigen.

Der Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das nun schon (einschließlich der Aufhebungen durch den Verfassungsgerichtshof) fast 90 x geänderte Allgemeine Sozialversicherungsgesetz neu kundzumachen, wird jedenfalls begrüßt.

Wie wichtig es geworden ist, den vollständigen Text des ASVG offiziell festzustellen, zeigt sich an folgender Tatsache: Es kam bereits vor, daß die derzeit in der Praxis verwendeten Gesetzesausgaben, die allein eine befriedigende Arbeit mit dem Gesetz sicherstellen, unterschiedliche Texte enthielten! Dies beweist, daß es sogar für hochqualifizierte Fachleute, wie es die Herausgeber der Gesetzesausgaben sind, schwer geworden ist, den geltenden Text des ASVG einwandfrei zu ermitteln (siehe die Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit", Jahrgang 1983, S. 550 rechts unten).

Der Gedanke, den Text des ASVG (sei es über eine Wiederverlautbarung oder einen neuen Gesetzesbeschluß) von amtlicher Seite neu festzustellen, sollte daher unbedingt weiter verfolgt werden.

2. Zur neuen Paragraphenzählung:

Dieses Vorhaben wird von uns abgelehnt.

Der Wunsch, einen neu zu verlautbarenden Gesetzestext mit einer "geglätteten" Paragraphenzählung herauszugeben, ist zwar verständlich, die Auswirkungen der Neunummerierung sind aber gerade beim ASVG so weitreichend, daß hievon Abstand genommen werden sollte:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz hat Auswirkungen auf nahezu alle Lebensbereiche und wird dementsprechend oft in den verschiedensten Zusammenhängen zitiert: ASVG-Zitate finden sich z.B. im

- Verfahrensrecht (z.B. häufig im Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz),
- Exekutionsrecht (§ 294a der Exekutionsordnung),
- Strafrecht (z.B. § 81 Strafvollzugsgesetz),
- Wehrrecht (z.B. § 13 Heeresversorgungsgesetz, § 21 Abs.3 Heeresgebührengesetz),
- Familienlastenausgleichsgesetz (§ 35 Abs.3 FLAG),
- Arbeitsrecht (§ 13 Abs.3 Entgeltfortzahlungsgesetz) sowie
- in nahezu allen sozialrechtlichen Gesetzen.

Wollte man die Paragraphenbezeichnungen des ASVG ändern, zöge dies eine Flut von "Begleitänderungen" in anderen Rechtsvorschriften nach sich. Eine Reihe von Rechtsvorschriften, wie z.B. das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, würden ohne diese begleitenden Änderungen in der Praxis unlesbar und damit unbrauchbar.

Die ästhetischen Vorteile, die sich aus einer durchlaufenden Paragraphennummerierung im neuen ASVG ergäben, würden durch praktische Nachteile bei Anwendung anderer Bundesgesetze mehr als aufgehoben.

Dazu kommt noch, daß die Paragraphen des ASVG in vielen hundert, wenn nicht tausenden Formularen, Arbeitstexten, Tabellen, Textbausteinen usw. enthalten sind. Im Falle einer tiefgreifenden Paragraphenänderung des ASVG müßten all diese Texte geändert oder neu aufgelegt werden. Der Aufwand und die Kosten hierfür können nicht genau vorhergesagt werden; der finanzielle Aufwand dürfte (zusammengerechnet für alle betroffenen Dienststellen und Sozialversicherungsträger) Millionenhöhe erreichen.

Angesichts der gegebenen Finanzlage des Bundes scheint es nicht zweckmäßig, diesen Aufwand hervorzurufen.

Nach Ansicht des Hauptverbandes könnte das ASVG auch mit der bisher bestehenden Paragraphenzählung neu verlautbart werden.

Hingewiesen sei darauf, daß auch andere Gesetze bei einer Wiederverlautbarung nicht umnumerierte wurden, so z.B. das Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz bei seiner Wiederverlautbarung im Bundesgesetzblatt Nr. 599/1987. Es ist auch durchaus zulässig, bei einer Neuverlautbarung Lücken in der Paragraphenzählung bestehen zu lassen: Siehe den (entfallenen!) § 35 der Wiederverlautbarung des Unterhaltsvorschußgesetzes 1985, BGBl.Nr.451/1985.

Es sind somit keine rechtlichen Hindernisse vorhanden, bei der Neuausgabe des ASVG die bisherige Paragraphenzählung beizubehalten.

Durch eine Neunumerierung des ASVG würden auch die bisher veröffentlichten Kommentare und Entscheidungssammlungen nahezu wertlos. Der Aufwand, diese Arbeitsbehelfe neu aufzulegen, trifft zwar nicht direkt die öffentliche Verwaltung, wohl aber indirekt: Aus der Neuanschaffung notwendiger Literatur würden sich ebenfalls zusätzliche finanzielle Belastungen ergeben.

3. Begriffsbereinigung:

Der Versuch, das ASVG im Zuge der Neuherausgabe an die legislativen Richtlinien des Bundeskanzleramtes anzupassen und überhaupt zu versuchen, den Text des Gesetzes klarer zu fassen, wird aus der Sicht des Hauptverbandes ausdrücklich begrüßt.

Die entsprechenden Arbeiten sollten vor der Neubeschlußfassung fortgesetzt werden. Hiefür bietet sich z.B. der Schlußteil des § 5 Abs.2 ASVG an, wo in einem Absatz (nur durch die Worte "ferner gilt" aneinandergereiht) drei verschiedene Sachverhalte geregelt werden. Ebenfalls klarer formuliert könnte z.B. § 176 Abs.1 Z.1 ASVG (heutige Fassung) werden.

Darüber hinaus seien folgende Anregungen gemacht:

Die Begriffe "Dienstnehmer" und "Dienstgeber":

Es hat im österreichischen Arbeits- und Sozialrecht Tradition, daß dieselben Personen in arbeitsrechtlichen Normen als "Arbeitnehmer" oder als "Arbeitgeber" bezeichnet werden, während sozialversicherungsrechtliche Normen von "Dienstnehmern" und "Dienstgebern" sprechen. Dieser Grundsatz ist allerdings nicht klar durchgezogen. Es spricht z.B. das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von Dienstnehmern (§ 1151 ff ABGB), auch das Arbeitsplatzsicherungsgesetz kennt "Dienstnehmer", während das Arbeitsverfassungsgesetz oder das Entgeltfortzahlungsgesetz von "Arbeitnehmern" oder "Arbeitgebern" sprechen.

Nach Ansicht des Hauptverbandes läßt sich für diesen Unterschied heute kein zwingender sachlicher Grund mehr finden. Zu Bedenken ist hier insbesondere, daß das ABGB die Parteien des Arbeitsvertrages als Dienstnehmer und Dienstgeber bezeichnet, während diese Begriffe nach dem Versicherungsrecht des ASVG nicht unbedingt Vertragsparteien bezeichnen müssen, weil das Sozialversicherungsrecht stärker auf die faktischen Verhältnisse abstellt (vgl. die Definition des Dienstgebers in § 35 Abs.1 erster Satz ASVG).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird er-
sucht, angesichts der Neubeschlußfassung eine klare Linie ein-
zuschlagen, wie die Parteien eines Arbeitsvertrages tatsächlich
genannt werden sollen. Offenbar ist mit "Arbeitnehmern" und
"Dienstnehmern" dasselbe gemeint. Andernfalls wäre es nicht sinn-
voll, daß § 5 des Entwurfes zum Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
(Regierungsvorlage 450 der Beilagen zu den Protokollen des National-
rates, XVII. GP) davon spricht, daß "Arbeitgeber" Pflichten im
Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften haben sollen.
Damit sind diese Arbeitgeber Dienstgeber im Sinne des ASVG.

Zur Zitierung von Bundesgesetzen:

Nach den Erläuterungen (S. 192, Z.7) soll der Name einer
Rechtsvorschrift nur dann ausgeschrieben (und mit Bundesge-
setzblatt-Nummer zitiert) werden, wenn diese Rechtsvorschrift
im Gesetzestext das erste Mal vorkommt.

Dieser Versuch, Verständlichkeit und Kürze gleichermaßen
berücksichtigen zu wollen, führt dazu, daß die Gesetzeszitate
in der Neufassung des Entwurfes völlig unterschiedlich sind:
Musterbeispiel hierfür ist § 33 Abs.9 und Abs.10 des Entwurfes
(S. 248), wo das Datenschutzgesetz in Abs. 9 einmal ausgeschrie-
ben und einmal abgekürzt wird, während in Abs. 10 wiederum das
Wort "Datenschutzgesetzes" in seiner ganzen Länge erscheint.
Offenbar sollte nach den Intentionen der Entwurfsverfasser ein
Kurztitel nur dann verwendet werden, wenn ein Gesetz im selben
Absatz mehrfach zitiert wird. Zitate "fremder" Gesetze sind im
ASVG aber nicht so häufig, daß der geschilderte Grundsatz Vor-
teile brächte. Vorgeschlagen wird, die Buchstabenabkürzungen
der Sozialversicherungsgesetze vollständig (also auch beim ersten
Auftreten in einem Absatz) zu verwenden, dafür aber die Namen
anderer Gesetze bei jedem Erscheinen im Text auszusprechen.

Bezeichnung der Versicherungsträger:

Es wird vorgeschlagen, die

- Träger der gesetzlichen Krankenversicherung,
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung

anlässlich der Neubeschlußfassung des ASVG kürzer und einfacher als

- Krankenversicherungsträger,
- Unfallversicherungsträger oder
- Pensionsversicherungsträger

zu bezeichnen. Dies könnte den Gesetzestext kürzen und leichter lesbar machen; derzeit und auch im Entwurf (!) finden sich beide Bezeichnungsvarianten gleichzeitig im Text (vgl. § 239 des Entwurfes, wo einmal vom "Träger der Unfallversicherung" die Rede ist und das andere Mal vom "Unfallversicherungsträger").

Zur Diktion im allgemeinen:

Sozialversicherungsbeiträge werden nach dem heutigen Text des ASVG

- entrichtet (§ 64 Abs.1)
- eingezahlt (§ 62 Abs.1)
- geleistet (§ 51a Abs.1)
- gezahlt (§ 69 Abs.1)
- getragen (§ 77 Abs.5).

Derartige Formulierungsvarianten haben ihren Grund darin, daß in den vergangenen Jahrzehnten viele verschiedene Mitarbeiter mit der Textierung der Novellen beschäftigt waren und daß nur sehr selten Zeit dafür vorhanden war, den Novellentext auch sprachlich in befriedigender Weise zu überarbeiten. Die Neubeschlußfassung des ASVG sollte zum Anlaß genommen werden, den Text einheitlich zu gestalten.

Obiges gilt auch für das Wort "gewähren" im Zusammenhang mit der Leistungserbringung: Nach dem heutigen Sprachgebrauch steht "gewähren" schon eher für eine freiwillige, gnadenweise Leistung, nicht aber für die Erfüllung eines Leistungsanspruches (siehe Duden, Stilwörterbuch 6. Auflage, S. 309 linke Spalte).

4. Zur Gesetzssystematik:

Die folgenden Überlegungen gelten nur für den Fall, daß man sich trotz der Einwände gegen die neue Paragraphenzählung dennoch entschließen sollte, die Bestimmungen des ASVG neu zu numerieren (was vom Hauptverband abgelehnt wird):

Sollte eine neue Numerierung dennoch durchgeführt werden, wäre zu überlegen, ob dies nicht gleich zum Anlaß genommen werden sollte, den Inhalt des ASVG neu zu gliedern.

Die Sozialversicherungsgesetze enthalten heute eine Reihe textlich identischer Bestimmungen. Bei Novellierungen muß bei diesen Vorschriften nicht eine Bestimmung, sondern meist auch die gleichlautende Bestimmung im GSVG, BSVG, B-KUVG und vielleicht auch im NVG geändert werden. Musterbeispiel für eine solche Bestimmung, die in mehreren Sozialversicherungsgesetzen praktisch wörtlich wiederholt wird, sind die §§ 247 und 247a ASVG, die im GSVG als §§ 117a und 117b, im BSVG als §§ 108a und 108b sowie im Notarversicherungsgesetz als §§ 46a und 46b wiederkehren. Dies fällt in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen noch nicht sehr auf, falls aber in anderen Gesetzen auf solche Bestimmungen verwiesen wird, wird durch die umfangreiche Verweisung die betreffende Gesetzesstelle nahezu unlesbar (im konkreten Fall siehe § 65 Abs.1 Z.4 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes).

Die umfangreichen Vorarbeiten für das ASVG 1989 sollten zumindest versuchsweise auch zum Anlaß dafür genommen werden, zu überlegen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, einen "allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts" der für alle Sozialversicherungsgesetze gälte, zu schaffen.

Das österreichische Sozialversicherungsrecht könnte damit übersichtlicher gestaltet werden. Bereits heute verweist § 148 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes generell auf die entsprechenden Bestimmungen des ASVG.

5. Details:

Auf den folgenden Seiten werden jene Anmerkungen zusammengefaßt, die sich beim Studium des Entwurfes durch die Sozialversicherungsträger und den Hauptverband ergeben haben.

Besonders bei den Übergangsbestimmungen wurden von den Sozialversicherungsträgern teilweise schwerwiegende Einwände erhoben. Es wird daher ausdrücklich ersucht, den Ausführungen zu den §§ 519 ff (Neufassung) besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Soweit nichts anderes gesagt wird, sind die in der Folge angeführten Paragraphen die Paragraphen der Neufassung des ASVG.

Zu § 5 Abs.1:

Es sollte darauf geachtet werden, daß alle Gruppen von Teilversicherten, die in § 7 angeführt sind (Teilversicherung von in § 4 genannten Personen) auch im § 5 von der Versicherung nach § 4 ausgenommen werden. Derzeit fehlen in § 5 Abs.1 die öffentlichen Verwalter (teilversichert nach § 7 Z.3 lit.c) sowie die unkündbaren Bediensteten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (teilversichert nach § 7 Z.4 lit.a).

Zu § 8 Abs.1 Z.2 lit.a:

Der Gesetzestext sollte an den Wortlaut des § 2 Abs.1 Z.3 GSVG (bereits geschaffen durch die 3. Novelle zum GSVG, BGBl.Nr. 586/1980) angeglichen werden. Der Kreis der in der Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversicherten Ges.m.b.H.-Geschäftsführer ist derzeit im GSVG anders umschrieben als der Kreis der nach dem ASVG unfallversicherten Ges.m.b.H.-Geschäftsführer. Dieser Unterschied entstand dadurch, daß eine GSVG-Novelle nicht ins ASVG übernommen wurde; er hat derzeit wenig praktische Bedeutung, sollte aber angesichts der Neufassung des ASVG ganz beseitigt werden.

Zu § 16 Abs. 6 Z. 3 lit. a:

Die Bestimmung über das Ende der Selbstversicherung in der Krankenversicherung ist unklar: Der Begriff "bzw." zwischen den lit. a und lit. b sagt nichts darüber aus, welcher Termin Vorrang hat. Dies sollte geklärt werden (die Unstimmigkeit ist schon im geltenden Gesetzestext vorhanden).

Zu § 33 Abs. 3 Z. 20:

Das GSVG-Zitat in dieser Gesetzesstelle müßte richtig heißen "§ 74 Abs. 1".

Zu § 33 Abs. 9:

Statt "Verarbeiter" müßte es aufgrund der letzten Novelle zum Datenschutzgesetz richtig "Dienstleister" heißen.

Zu § 40:

In dieser Bestimmung ist die entsprechende Anwendung der §§ 18 und 22 GSVG vorgesehen; statt § 22 sollte § 21 GSVG zitiert werden (Druckfehler).

Zu § 54 Abs. 3 Z. 7:

Im Gesetz ist zwar die Urlaubsabfindung erwähnt, nicht aber die (im gegebenen Zusammenhang gleichwertige) Urlaubsentschädigung. Der Gesetzestext sollte um das Wort "Urlaubsentschädigungen" erweitert werden.

Zu § 56 Abs. 1 Z. 3 lit. b:

In der Gegenüberstellung befindet sich ein Druckfehler bei der Angabe des Beitragssatzes (es müßte richtig heißen: 24,3 v.H.).

Zu § 69 Abs.1:

Statt "Obmann des Betriebsrates" müßte es richtig heißen "Vorsitzender des Betriebsrates" - siehe Art. II der Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 394/1986.

Zu § 79 Abs.1:

Die auf den Überschreibungsbetrag entfallenden Beiträge gelten nicht "gemäß" § 88 Abs.2 als Beiträge zur Höherversicherung sondern "im Ausmaß", welches sich aus § 88 Abs.2 (Bestimmung über Beitragssätze!) ergibt. Die Bestimmung sollte klarer gefaßt werden.

Zu § 82 Abs.5:

Die Regelung, wonach die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt "als Beitrag" für unfallversicherte Schüler und Studenten jährlich den Betrag bereitzustellen hat, der zur Deckung des Aufwandes der Unfallversicherung für diese Personen notwendig ist, erscheint ungereimt. Es ist auch sonst nicht im ASVG vorgesehen, daß jene Fehlbeträge, die ein Versicherungsträger bei der Durchführung einer Versicherung mangels ausreichender Beitragsleistung durch fremde Stellen selbst übernehmen muß, als "Beiträge" bezeichnet werden. Folgt man dem in § 82 Abs.5 ausgedrückten Gedanken, könnte jedes Defizit einfach als "Beitrag des Betroffenen" bezeichnet werden. Dies hieße aber den Sprachgebrauch verfälschen.

Zu § 116 Abs.4 und § 117 Abs.5:

Das Wort "flüssigmachen" ist ein Begriff aus dem vorigen Jahrhundert, der besser durch "auszuzahlen" ersetzt werden sollte. Das Wort "flüssigmachen" bedeutet ja eigentlich nur, daß die notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden müssen, es ist aber keine direkte Auszahlungsanordnung.

Zu § 135:

In Abs.5 dieser Bestimmung wurde vergessen die Paragraphenzitate auf die neue Fassung umzustellen. Es müßte richtig lauten "\$ 94 und § 134 Abs.3 gelten entsprechend".

Zu § 153:

Eine "bare Leistung" ist etwas anderes als eine "Barleistung". Barleistungen im Sinne des ASVG sind nämlich solche Leistungen, die stets in Form einer Geldzahlung (Krankengeld, Wochengeld usw.) geleistet werden. Der Begriff "bare Leistung" meint lediglich eine Geldzahlung, die anstelle einer (sonst zu erbringenden) Sachleistung gezahlt wird. Der Begriff "bare Leistungen" sollte daher entweder beibehalten werden oder durch z.B. das Wort "Geldzahlungen" ersetzt werden; nicht aber durch das Wort "Barleistungen".

Zu § 261:

Es fehlt bei "Übergewicht" das Wort "zeitliche". Dieses Wort darf nicht entfallen. Bei Versicherungsmonaten in der Pensionsversicherung gibt es nämlich auch ein inhaltliches Übergewicht, welches im gegebenen Zusammenhang aber nicht gemeint ist. (vgl. hiezu Abs.2 derselben Bestimmung).

Zu § 267 Abs.2:

Im Hinblick darauf, daß § 15 des Sonderunterstützungsgesetzes auch für die Sozialversicherung nach dem GSVG und dem BSVG gilt, darf diese Bestimmung nicht ohne weiteres ins ASVG übernommen werden. Falls dies geplant ist, wäre eine gleichlautende Änderung im GSVG und BSVG notwendig.

Zu § 275:

Hier müßte ergänzend Art. VI Abs.10 der 35. Novelle zum ASVG über die bis zum 31. Dezember 1938 erlassenen "Anwartschaftsfeststellungsbescheide" angeführt werden.

Zu § 438 Abs.2:

In der Aufzählung zu Beginn dieser Bestimmung wurde ein Beistrich weggelassen; dies stört den Sinn: statt "Mitglieder des Vorstandes des Überwachungsausschusses" müßte es richtig heißen "Mitglieder des Vorstandes, des Überwachungsausschusses".

Zu § 522:

Der bisher nach Art. XXI Abs.5 der 33. Novelle zum ASVG geltende Stichtag ist der 31. Oktober 1975 und nicht der nunmehr in § 522 angeführte 31. Dezember 1975 (Druckfehler?).

Zu § 525 und 526 der geltenden Fassung des ASVG (!):

Nach diesen Bestimmungen sind Zeiten vor dem 1. Jänner 1956 für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und Versicherungsfälle vor dem 1. Jänner 1956 für die Bildung der Gesamrente heranzuziehen. Die heute geltenden §§ 525 und 526 werden jedoch nicht in das neue ASVG übernommen; auch aus den übrigen Bestimmungen des Entwurfes ist nicht ableitbar, daß Zeiten oder Versicherungsfälle vor dem 1. Jänner 1956 für die Bildung einer Gesamrente oder für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Inkrafttreten des ASVG 1989 zu berücksichtigen wären.

Es ist durchaus denkbar, daß auch nach dem Inkrafttreten des ASVG 1989 ein neuerlicher Arbeitsunfall mit einem Arbeitsunfall, der schon vor 1956 eingetreten ist, zusammentrifft: Sei es, daß ein noch im Berufsleben stehender Versehrter seinen ersten Unfall vor dem 1. Jänner 1956 erlitten hat oder daß der aus dem Berufsleben ausgeschiedene Versehrte einen weiteren Unfall im Sinne des § 176 ASVG (= den Arbeitsunfällen gleichgestellte Unfälle bei z.B. Lebensrettung!) erleidet.

§ 525 und § 526 ASVG sollten daher auch im neuen ASVG-Text aufscheinen.

Zu § 528:

Neben einem Druckfehler (Bundesgesetz) in Abs.2 dieser Bestimmung sollte sicherheitshalber darauf geachtet werden, daß alte Leistungen nicht nur in der Höhe, sondern auch dem Grunde nach geschützt werden. Die Tatsache, daß eine Leistung nach dem neuen Text nicht mehr gebührt, dürfte keinen Erlösungsgrund bilden.

Mehrere Sozialversicherungsträger haben in ihren Stellungnahmen ausgeführt, daß es (trotz der langen Begutachtungsfrist) in der Praxis nahezu unmöglich ist, zu prüfen, ob tatsächlich alle Übergangsbestimmungen, die nicht im neuen Entwurf aufscheinen, überflüssig sind. Es könnte in der Praxis notwendig werden, rasch ergänzende Vorschriften zu schaffen. Darauf sei an dieser Stelle nur aufmerksam gemacht und vor großen Erwartungen angesichts der "bereinigenden Wirkung" des § 528 gewarnt.

Zu § 528 Abs. 2:

Es gibt eine Reihe von Übergangsbestimmungen zu den ASVG-Novellen, die bei Stichtagen, die in der Zukunft liegen, noch bedeutsam sein können. Beispiele:

Art. VI Abs. 14 der 32. ASVG-Novelle (Anwendung der vor dem 1. Jänner 1979 geltenden Wanderversicherungsbestimmungen).

Art. XXI Abs. 7 des Sozialrechtsänderungsgesetzes 1978 (Gleichstellung bestimmter Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung mit Beitragszeiten der Pflichtversicherung).

Art. VII Abs. 1 der 34. ASVG-Novelle (Geltung bestimmter Versicherungszeiten der freiwilligen Versicherung als Zeiten der Pflichtversicherung zwecks Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension).

Da § 528 Abs. 2 des Entwurfes lediglich auf weiter zu gewährende Leistungen Rücksicht nimmt, besteht die Gefahr, daß die den beispielsweise angeführten Übergangsbestimmungen in Zukunft nicht mehr berücksichtigt werden können.

Zu § 529 und § 552 des Entwurfes:

Wenn der Unfallversicherungsschutz in ASVG-Novellen ausgedehnt wird, sehen die entsprechenden Übergangsbestimmungen regelmäßig vor, daß Leistungen für Unfälle, die vor dem Inkrafttreten

der entsprechenden Novelle eingetreten sind, nur bei Antragstellung und unter weiteren einschränkenden Voraussetzungen zu gewähren sind (Art. VI Z.25 bis 27 der 32. Novelle zum ASVG, Art. VII Z.4 und 5 der 33. Novelle zum ASVG). § 529 sieht zwar vor, daß die in Betracht kommende Übergangsbestimmung auch nach dem 31. Dezember 1988 anzuwenden ist, wenn aufgrund von Übergangsbestimmungen der Bestand eines Anspruches von einer Antragstellung abhängt. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt geht in ihrer Stellungnahme davon aus, daß mit dieser Bestimmung z.B. die oben genannten Übergangsbestimmungen zu den derzeit geltenden ASVG-Novellen gemeint sind.

Andererseits sieht § 552 vor, daß das ASVG samt allen Novellen außer Kraft tritt "soweit nichts anderes bestimmt wird". Es bestehen Bedenken, ob § 529 des Entwurfes im Sinne des § 552 "etwas anderes bestimmt". Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten wird vorgeschlagen, den Einleitungshalbsatz in § 529 ASVG folgendermaßen zu fassen:

"Ist aufgrund von Übergangsbestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955, sowie aller gesetzlichen Vorschriften, die dieses Bundesgesetz geändert haben, der Anspruch auf eine Leistung"

Zu § 534:

Die neue Regelung ist zu weitgehend: Die Übergangsbestimmungen des Sozialrechtsänderungsgesetzes 1978 (Art. XXI Abs.16) umfaßten nicht den Personenkreis nach Art. II Abs.14 lit.a der 25. Novelle zum GSPVG, der aber von § 233 GSVG erfaßt ist.

Diese Bestimmung sollte (entsprechend dem Abs.5 des § 287) in § 286 des neuen Textes aufgenommen werden, weil sie ohne weiteres aus dem Übergangsrecht in das Dauerrecht übernommen werden kann.

Zu § 535:

Diese Übergangsbestimmung läßt den Schluß zu, daß im Ausgleichszulagenrecht frühere Übergangsbestimmungen bei der Neufeststellung von Ausgleichszulagenansprüchen keine Rolle mehr spielen. Es gibt allerdings Schutzbeträge nach Art. VI Abs.30 der 29. ASVG-Novelle, die ein eigenes rechtliches Schicksal (ohne Rücksicht auf den Stichtag) haben. Auf solche Leistungen sollte Rücksicht genommen werden.

Die mit dieser Regelung übernommene Übergangsbestimmung des Art. VI Abs.12 der 41. ASVG-Novelle stand in unmittelbarem Zusammenhang mit Abs.13 dieser Bestimmung und der mit der gleichen Novelle vorgenommenen Änderung des § 292 Abs.12 ASVG. Durch die Aufnahme in den § 535 als Übergangsbestimmung zum neuen ASVG würde keine Bestimmung über die Aufwertung der betreffenden Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bei einem Pensionsstichtag vor dem 1. Jänner 1986 mehr vorhanden sein. Es sollte geprüft werden, ob § 535 daher nicht ersatzlos entfallen könnte.

Zu § 538:

Diese Übergangsbestimmung dürfte für Pensionsstichtage nach dem 31. Dezember 1983 deshalb entbehrlich sein, weil in den angeführten Fällen schon die Ehedauer nach dem Dauerrecht erfüllt sein muß.

Zu § 539:

Die vorgeschlagene Formulierung des § 539 nimmt nicht darauf Rücksicht, daß Witwerpensionen auch schon in voller Höhe (nämlich bei Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit nach Art. II Abs.9 der 36. ASVG-Novelle) zu zahlen sind. Andererseits könnte aus § 539 der vorgeschlagenen Fassung geschlossen werden, daß Witwerpensionen aus Versicherungsfällen, die vor dem 1. Juni 1981 eingetreten sind, auch ohne Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit des Witwers in voller Höhe gebühren könnten. Daß letzteres nicht der Fall ist, sollte klargestellt werden.

Zu § 541:

In Abs. 2 müßte es richtig lauten "§ 540".

Übergangsbestimmungen:

Die in Art. X Abs.2 der 29. Novelle zum ASVG verankerte Bestimmung, nach der Beziehern einer Knappschaftspension unter den dort genannten Voraussetzungen ein Hilflosenzuschuß gewährt werden kann, müßte im neuen Text berücksichtigt werden: Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues hat mitgeteilt, daß Fälle, in denen diese Bestimmung anzuwenden ist, auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden könnten.

Es ist zu erwarten, daß bei der Anwendung des neuen Rechts auf alte Versicherungsfälle, die sich vor seinem Inkrafttreten ereignet haben, eine Reihe von Schwierigkeiten auftreten werden; z.B. sind folgende Fälle aufgefallen:

1. Ein Pensionist verstirbt 1950. Der Antrag auf Hinterbliebenenpension wird erst nach Inkrafttreten des neu beschlossenen ASVG gestellt (Solche Fälle kann es geben). Es stellt sich nun die Frage, wie die sich von der ehemaligen Eigenpension ableitende Hinterbliebenenpension zu berechnen ist (beabsichtigt ist, § 522 ASVG, der bisher eine Rechtsgrundlage hierfür abgab, ersatzlos zu streichen).
2. Das gleiche Problem ergibt sich, wenn eine vor dem 1. Jänner 1961 weggefallene Witwenpension nach Inkrafttreten des neuen ASVG wieder aufleben soll.

Es fehlt darüber hinaus jede Regelung über die Behandlung von bereits eingekauften Zeiten nach der 32. und 33. Novelle zum ASVG.

Es dürfte nicht gewollt sein, allein durch die Neubeschlußfassung neue Leistungsansprüche entstehen zu lassen. Solche Ansprüche könnten aber dann entstehen, wenn der Versicherungsfall des Todes vor Inkrafttreten des ASVG oder vor dessen 40. Novelle eingetreten ist. Leistungsansprüche sind in diesen Fällen derzeit dann abzulehnen, wenn die Wartezeit wohl nach dem heutigen Recht, nicht aber nach dem Recht des Stichtages der durch den Ver-

sicherungsfall ausgelöst wurde, erfüllt wird. Der Grundsatz der Neubeschlußfassung des ASVG (neues Gesetz gilt auch für alte Fälle) sollte nur auf Leistungsberechnungen und Anwartschaftswahrunen eingeschränkt werden. Die Übergangs- und Schlußbestimmungen müßten entsprechend ergänzt werden.

Art. VI Abs.13 der 29. Novelle zum ASVG wird im neuen ASVG-Text nicht erwähnt. Dies hätte zur Folge, daß bei Weiterversicherungsanträgen, die vor Inkrafttreten dieser Novelle gestellt wurden (es gibt noch offene Verfahren!), die Beitragsgrundlagen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen sind, wodurch sich unterschiedliche Beitragsgrundlagen gegenüber den bereits erledigten Fällen ergeben.